

Marktgemeinde Windhaag bei Freistadt

Bezirk Freistadt, Oberösterreich • 4263 Windhaag b.Fr., Markt 1 • Tel. 07943/6111 • Fax DW 4
www.windhaag.at • e-mail: gemeinde@windhaag-freistadt.ooe.gv.at • DVR 0106704



Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Windhaag bei Freistadt vom 05. Oktober 2017 mit der eine Abfallordnung erlassen wird

Aufgrund des § 6 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F., wird
verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) **Hausabfälle** sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.

(2) **Sperrige Abfälle** sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.

(3) **Biogene Abfälle** sind Stoffe, die aufgrund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind und zwar Grünabfälle (lit. a) und Biotonnenabfälle (lit. b).

(a) **Grünabfälle**: natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst;

(b) **Biotonnenabfälle**:

- feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
- andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können;
- Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.

(4) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind.

(5) **Ordnungsgemäße Eigenkompostierung**: Eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des Oö. AWG 2009 eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn oder Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

§ 2 Abholbereich

(1) Der erweiterte Sonderbereich gem. § 6 Abs. (3) i.V.m. Abs. 5 Oö. AWG 2009 für die Sammlung der **Hausabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet sowie die beiden Liegenschaften Plochwald 1 und 3 im Gemeindegebiet Sandl (gemäß Vereinbarung vom 13.03.1997 mit der Gemeinde Sandl – siehe Anhang 1).

Als Sammeleinrichtung steht das ASZ Windhaag bei Freistadt zur Verfügung. Überdies erfolgt eine Abholung nach Bedarf.

(2) Für **sperrige Abfälle** besteht eine ständige Abgabemöglichkeit im ASZ Windhaag bei Freistadt. Überdies erfolgt eine Abholung nach Bedarf gegen vorherige Anmeldung.

(3) Der Abholbereich für die Sammlung der **Biotonnenabfälle** umfasst die im Anhang 2) aufgelisteten Grundstücke.

(4) Der Abholbereich für die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet, wenn nicht zum Zeitpunkt der Erlassung dieser Verordnung ein gültiger privatrechtlicher Vertrag mit einem Entsorgungsunternehmen besteht.

§ 3 Pflichten der Abfallbesitzer

(1) **Hausabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zum ASZ Windhaag bei Freistadt (jeden Freitag von 13.00 bis 17.00 Uhr und jeden ersten und dritten Samstag im Monat von 09.00 bis 11.00 Uhr) zu bringen, ansonsten bei Bedarf der Abholung zur Sammlung bereitzustellen, im Fall der Abholung bei Benützung von Abfalltonnen oder -containern gemeinsam mit Banderolen, die in öffentlich kundgemachten Ausgabestellen bezogen werden können.

(2) **Sperrige Abfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zum ASZ Windhaag bei Freistadt (jeden Freitag von 13.00 bis 17.00 Uhr und jeden ersten und dritten Samstag im Monat von 09.00 bis 11.00 Uhr) zu bringen, bei Abholung im Bedarfsfall am vereinbarten Ort zur Sammlung bereitzustellen.

(3) **Biotonnenabfälle** sind im Abholbereich für die Sammlung bereit zu stellen, ansonsten zur Sammelstelle im ASZ Windhaag bei Freistadt (jeden Freitag von 13.00 bis 16.00 Uhr) zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Biotonnenabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.

(4) **Grünabfälle** sind zur Kompostierungsanlage des Landwirtes Johann Friesenecker in Windhaag bei Freistadt, Pieberschlag 6, (Montag bis Samstag von 13.00 bis 18.00 Uhr) zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Grünabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.

(5) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammelstelle ASZ Windhaag bei Freistadt (jeden Freitag von 13.00 bis 17.00 Uhr und jeden ersten und dritten Samstag im Monat von 09.00 bis 11.00 Uhr) zu bringen, ansonsten bei Bedarf der Abholung zur Sammlung bereitzustellen.

§ 4 Abfallbehälter

(1) Für die Lagerung der Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle sind ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare und widerstandsfähige Abfallbehälter zu verwenden.

(2) Abfallsäcke werden von der Gemeinde Windhaag bei Freistadt beschafft und in öffentlich kundgemachten Ausgabestellen verkauft. Abfalltonnen und Abfallcontainer sind von den jeweiligen Liegenschaftseigentümern selbst zu beschaffen.

Für die Lagerung der **Biotonnenabfälle** sind von den Grundeigentümern nach freier Wahl Bio-Eimer mit 7, 23 oder 46 Liter Inhalt zu verwenden. Diese müssen entsprechend gekennzeichnet (Haushalts- und Straßennamen) werden. Die Bio-Eimer sind von den jeweiligen Liegenschaftseigentümern selbst zu beschaffen.

(3) Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass

1. sie für die sie berechtigt benützenden Personen und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen leicht zugänglich sind und
2. durch die ordnungsgemäße Benützung und Entleerung bzw. den ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter möglichst niemand gefährdet oder unzumutbar belästigt wird.

§ 5 Anzahl und Volumen der Abfallbehälter

Die Anzahl der für ein Grundstück zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf und zwar insbesondere nach der Anzahl der die Abfallbehälter benützenden Personen, der Größe der Abfallbehälter und der Länge der Abfuhrintervalle.

Im Zweifelsfall sind Anzahl und Volumen der Abfallbehälter für **Hausabfälle** von Amts wegen oder auf Antrag des Liegenschaftseigentümers vom Bürgermeister mit Bescheid so festzulegen, dass jedem Haushalt unter Berücksichtigung der Behältergröße und des Abfuhrintervalls nachstehendes Behältervolumen zur Verfügung steht:

<u>Haushaltsgröße:</u>	<u>Mindestbehältervolumen pro Woche</u>
1-Personen-Haushalt	5,0 Liter
2-Personen-Haushalt	8,5 Liter
3-Personen-Haushalt	11,3 Liter
4-Personen-Haushalt	13,5 Liter
5-Personen-Haushalt	15,0 Liter

§ 6 Abfuhrtermine

(1) Die Sammlung der **Hausabfälle** und **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** durch die Gemeinde und die Energie AG Oberösterreich, Umwelt Service GmbH, 4223 Katsdorf, Ruhstetten 58, erfolgt vier-wöchentlich, sofern Bedarf besteht.

(2) Sperrige Abfälle können während der Öffnungszeiten beim ASZ Windhaag bei Freistadt abgegeben werden, oder sind im Bedarfsfall am vereinbarten Ort zur Sammlung bereitzustellen.

(3) Die Sammlung der **Biotonnenabfälle** erfolgt wöchentlich.

(4) Die Tage der Sammlung der Hausabfälle, haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle und Biotonnenabfälle werden in der Gemeindezeitung bekannt gemacht.

§ 7

Behandlungsanlagen für biogene Abfälle

Die Gemeinde bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verwertung der im Gemeindegebiet anfallenden biogenen Abfälle zweier vertraglich gebundener Dritter, und zwar

- a) für die eingesammelten Biotonnenabfälle des Landwirtes Christian Schöllhammer, 4264 Grünbach, Unterrauchenödt 11, welcher eine Kompostierungsanlage mit dem Standort in Unterrauchenödt 10 betreibt;
- b) für die anfallenden Rasen- und Strauchschnitte des Landwirtes Johann Friesenecker, 4263 Windhaag bei Freistadt, Pieberschlag 6, welcher eine Kompostierungsanlage mit dem Standort in Pieberschlag 6 betreibt.

§ 8

Anzeigepflicht

Ändern sich auf einem Grundstück durch Neubau, Zubau, Änderung der Benützungsort odgl. die Grundlagen für die Abfallabfuhr, so hat dies der Eigentümer dem Gemeindeamt Windhaag bei Freistadt unverzüglich anzuzeigen.

§ 9

Bauwerke auf fremdem Grund

Bei Bauwerken auf fremdem Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Baurechtes) sind die für den Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

§ 10

Gebühren und Beiträge

Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 18 Oö. AWG 2009 vorzunehmen. Dazu erlässt der Gemeinderat eine gesonderte Abfallgebührenordnung.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Diese Abfallordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten rechtswirksam.

(2) Gleichzeitig tritt die Abfallordnung vom 28. April 2011 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Erich Traxler eh.

Angeschlagen am: 06. Oktober 2017 *HA*

Abgenommen am: 23. Oktober 2017 *BA*

Vereinbarung

abgeschlossen zwischen der Gemeinde 4251 Sandl
und der Marktgemeinde 4263 Windhaag bei Freistadt

**betreffend die Abfallabfuhr für die Liegenschaften Plochwald 1 und 3,
Gemeinde Sandl.**

In der Abfallordnung der Gemeinde Sandl vom 23. Mai 1996 ist im § 4 der Abholbereich der Gemeinde Sandl festgehalten. Darin heißt es, daß der Abholbereich für die Abfuhr von Hausabfällen und sperrigen Abfällen sowie „biogener Küchenabfälle“ das gesamte Gebiet der Gemeinde Sandl umfaßt mit Ausnahme der im Anhang 1 aufgelisteten Grundstücke (Liegenschaften).

Die Liegenschaften

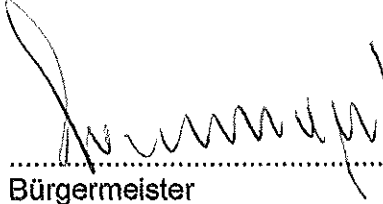
Plochwald 1 und Plochwald 3 sind verkehrsmäßig zur Marktgemeinde Windhaag bei Freistadt aufgeschlossen bzw. liegen näher zum Hauptort Windhaag bei Freistadt.

Zwischen der Gemeinde Sandl und der Marktgemeinde Windhaag bei Freistadt wird daher vereinbart, daß die Abfallabfuhr für die vorgenannten Liegenschaften von der Marktgemeinde Windhaag bei Freistadt gegen Kostenersatz auf unbestimmte Zeit gegen jederzeitigen Widerruf durchgeführt wird.

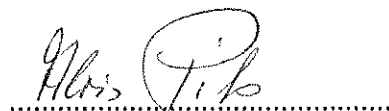
Diese Vereinbarung wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Sandl am 23. Mai 1996 beschlossen.

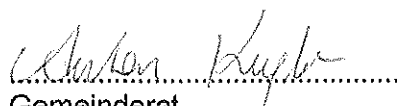
Diese Vereinbarung wurde vom Gemeinderat der Marktgemeinde Windhaag bei Freistadt am 13.03.1997 beschlossen.

Für die Gemeinde Sandl:

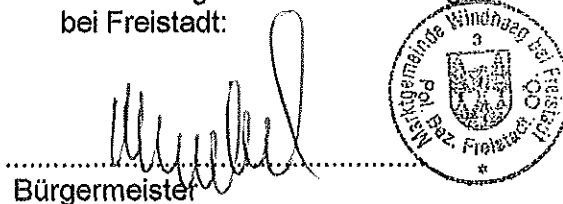

Bürgermeister

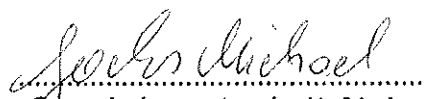

Gemeindevorstand


Gemeinderat

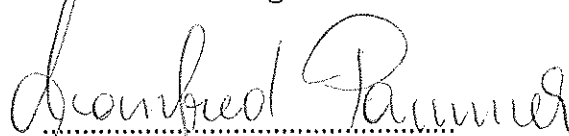

Gemeinderat

Für die Marktgemeinde Windhaag
bei Freistadt:


Bürgermeister


Gemeindevorstandsmitglied


Gemeinderatsmitglied


Gemeinderat smitglied

Marktgemeinde Windhaag bei Freistadt

Bezirk Freistadt, Oberösterreich • 4263 Windhaag b.Fr., Markt 1 • Tel. 07943/6111 • Fax DW 4
www.windhaag.at • e-mail: gemeinde@windhaag-freistadt.ooe.gv.at • DVR 0106704



Anhang 2)

zur Abfallordnung der Marktgemeinde Windhaag bei Freistadt vom 05. Oktober 2017

betreffend jener Grundstücke, welche in den Abholbereich für die Erfassung der biogenen
Küchenabfälle fallen (§ 2 Abs. 3 Abfallordnung):

Lfd.Nr.	Grundstücke/Ortschafts-Bezeichnung	Haus-Nr.
01.	Ortschaft: Markt Windhaag	sämtliche Objekte
02.	Ortschaft: Freiwalddorf	sämtliche Objekte
03.	Ortschaft: Oberwindhaag	sämtliche Objekte
04.	Ortschaft: Scheibelfeld	sämtliche Objekte
05.	Ortschaft: Schmollfeld	sämtliche Objekte
06.	Ortschaft: Aufeld	sämtliche Objekte
07.	Ortschaft: Pieberschlag	sämtliche Objekte des Straßenzuges „Mühlental“